

Stuttgart, 17.02.2014

Anstehende Schulgesetzänderung Ganztagsgrundschulen

- 1.) Information zur Vereinbarung zwischen Land und kommunalen Landesverbänden
- 2.) Auswirkungen auf die Stuttgarter Konzeption

Beschlußvorlage

Vorlage an	zur	Sitzungsart	Sitzungstermin
Schulbeirat	Beratung	öffentlich	25.02.2014
Verwaltungsausschuss	Beratung	öffentlich	12.03.2014
Gemeinderat	Beschlussfassung	öffentlich	13.03.2014

Beschlußantrag:

1. Vom Bericht über die zur Gesetzgebung zu Ganztagsgrundschulen getroffene Vereinbarung zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden wird Kenntnis genommen.
2. Ausgehend vom Grundsatzbeschluss (GRDrs 199/2011) zur Neukonzeption der Schulkindbetreuung in Stuttgarter Grundschulen wurden das pädagogische Rahmenkonzept und die Standards an Ganztagsgrundschulen (GRDrs 6/2013) sowie die Trägervereinbarung zur Ganztagsgrundschule (GRDrs 485/2013 und 1008/2013) erarbeitet und zwischenzeitlich beschlossen. An diesen qualitativ hochwertigen Rahmenbedingungen wird grundsätzlich weiterhin festgehalten.
3. Die Landeshauptstadt Stuttgart als Schulträgerin entscheidet sich pro Schulstandort verbindlich für ein Ganztagsmodell. Hierbei kann die Schule künftig wählen zwischen dem Modell 4 Tage à 8 Zeitstunden oder dem Modell 4 Tage à 7 Stunden.
4. Wählt die Schule das Modell 4 Tage à 7 Stunden, wird den Eltern bei den ergänzenden Angeboten nachmittags nach der Ganztagsgrundschule (von 15 bis 17 Uhr) eine tageweise Buchung - die Tage jeweils festgelegt auf ein ganzes Schuljahr - angeboten.
5. Die Landeshauptstadt Stuttgart entscheidet sich grundsätzlich für die Verwendung der zusätzlichen Lehrerwochenstunden und nicht für eine monetäre Umrechnung anteiliger Lehrerwochenstunden, um die pädagogische Qualität der Angebote möglichst hochwertig zu gestalten.

6. Die Priorität der Stadt Stuttgart liegt auf dem Ausbau weiterer Grundschulen zu Ganztagesgrundschulen und somit in der Beantragung weiterer Tranchen. Da für bestehende Ganztagesgrundschul-Standorte Bestandsschutz besteht, können diese mit Zustimmung der jeweiligen Schule sukzessive auf das neue Modell umgestellt werden.

Begründung:

1.) Wesentliche Eckpunkte der Vereinbarung zur Schulgesetzänderung

Die Landesregierung und die Kommunalen Landesverbände haben sich am 16. 01. 2014 nach ausführlichen Verhandlungen auf Eckpunkte und eine gemeinsame Finanzierung für den Ausbau von Ganztagschulen an Grundschulen und den Grundstufen der Förderschulen geeinigt. Danach kann die Ganztagschule an drei oder vier Tagen an sieben oder acht Stunden in verbindlicher Form für alle Schüler - wenn die gesamte Schule umstellt -, oder in Wahlform eingerichtet werden. Bei der Wahlform haben die Schüler an der jeweiligen Schule die Wahl, am Ganztage teilzunehmen oder nicht, so wie dies schon jetzt in Stuttgart in den teilgebundenen Ganztagsgrundschulen der Fall ist.

Die wesentlichen Eckpunkte der zwischen Land und Kommunalen Landesverbänden getroffenen Vereinbarung zur Gesetzgebung an Ganztagsgrundschulen sind der Anlage 1 zu entnehmen. Auf dieser Grundlage wird nun das Land die Gesetzesänderung weiterbearbeiten. Zum Schuljahr 2014/2015 soll das Gesetz in Kraft treten. Zudem sind auch noch viele Details zur konkreten Umsetzung im Rahmen von Rechtsverordnungen zu klären und festzuschreiben.

Die Auswirkungen dieser Eckpunkte auf das „Stuttgarter Modell“ konnten daher nur auf der Grundlage der bislang vorliegenden Erkenntnisse geprüft werden.

2.) Grundsätzliche Beibehaltung der bisherigen Standards

Ausgehend vom Grundsatzbeschluss (GRDRs 199/2011) wurden mit GRDRs 6/2013 ein qualitativ ausgereiftes pädagogisches Rahmenkonzept und vergleichsweise hohe, sich am Hort orientierende Standards für die Stuttgarter Ganztagsgrundschulen beschlossen, die deutlich über dem Vereinbarungsergebnis liegen. Darauf basiert auch die mit GRDRs 485/2013 und 1008/2013 abgesegnete Trägervereinbarung.

Dieser hohe Standard soll beim weiteren Ausbau der Ganztagsgrundschulen in Stuttgart für die qualitative Arbeit vor Ort an den Schulen grundsätzlich beibehalten werden.

3.) Neue Flexibilität im Stuttgarter Ganztagschulmodell

Das Stuttgarter Modell sieht bislang nach den bislang gültigen Rahmenbedingungen des Landes ein Ganztagschulmodell mit 4 Tagen à 8 Zeitstunden vor. Um dem

Wunsch der Eltern nach mehr Flexibilität entgegenzukommen, kann sich die Schule auch für das Modell 4 Tage à 7 Zeitstunden entscheiden.

Wählt die Schule das Modell 4 Tage à 7 Stunden, wird den Eltern bei den ergänzenden Angeboten nachmittags nach der Ganztagsgrundschule (von 15 bis 17 Uhr) eine tageweise Buchung - die Tage jeweils festgelegt auf ein ganzes Schuljahr - angeboten. Da die personellen Ressourcen in den Schulen dennoch vorgehalten werden müssen, werden dadurch geringere Einnahmen erzielt. Für den kooperierenden Träger ergeben sich durch den längeren Zeitraum der ergänzenden Betreuung zusätzliche Stunden.

4.) Zusätzliche Lehrerwochenstunden

Bisher erhalten die 19 bestehenden Ganztagsgrundschulen pro Klasse acht Lehrerwochenstunden zusätzlich. Die organisatorische Einteilung nach Klassen ist unumgänglich, weil entsprechend der Stundenplangestaltung immer ganze Klassen ihren täglichen Arbeitsplan durchlaufen.

Unabhängig von diesen organisatorischen Notwendigkeiten erfolgt künftig die Zuweisung von Lehrerwochenstunden im Grundschulbereich (für die Grundstufe der Förderschule ist dies lt. Auskunft des Kultusministeriums noch nicht definiert) rechnerisch nach Gruppen à 25 Kinder, ab jeweils vier Kinder mehr (29, 54, 79, 104 usw.) wird eine weitere Gruppe angerechnet. Es gibt im Modell 4 Tage à 8 Zeitstunden pro Gruppe 12 Lehrerwochenstunden, im Modell 4 Tage à 7 Zeitstunden pro Gruppe 8 Lehrerwochenstunden. Da die Klassenfrequenz in Stuttgart im Schnitt eher bei 21 Kindern liegt, ist nach dieser Rechenweise mit zusätzlichen Lehrerwochenstunden in unterschiedlicher Höhe zu rechnen.

Gemäß mündlicher Auskunft von Städtetag und Kultusministerium kann dies an nachfolgenden Beispielen deutlich gemacht werden:

Beispiel 1: Einzügige Grundschule mit unterdurchschnittlicher Klassenstärke

Ganztagesesschule an vier Tagen à acht Zeitstunden

		<u>derzeit</u>	<u>neu</u> (12 LWS pro Gruppe)
Klasse 1	17 Schüler	8 LWS	
Klasse 2	18 Schüler	8 LWS	
Klasse 3	16 Schüler	8 LWS	
Klasse 4	17 Schüler	8 LWS	insgesamt 3 Gruppen
	<u>68 Schüler</u>	<u>32 LWS</u>	<u>36 LWS</u>

Ergebnis: Es gibt nicht zusätzlich $4 \times 4 = 16$ LWS, sondern-> + 4 LWS, also 1 Stunde pro Klasse

Beispiel 2: Dreizügige Grundschule mit durchschnittlicher Klassenstärke Ganztagesesschule an vier Tagen à acht Zeitstunden

		<u>derzeit</u>	<u>neu</u> (12 LWS pro Gruppe)
Klassenstufe 1	60 Schüler	24 LWS	
Klassenstufe 2	63 Schüler	24 LWS	
Klassenstufe 3	61 Schüler	24 LWS	
Klassenstufe 4	62 Schüler	24 LWS	insgesamt 10 Gruppen
	<u>246 Schüler</u>	<u>96 LWS</u>	<u>120 LWS</u>

Ergebnis: Es gibt nicht zusätzlich $12 \times 4 = 48$ LWS, sondern -> + 24 LWS, also 2 Stunden pro Klasse

Mit 12 Lehrerwochenstunden anstelle von jetzt 8 Lehrerwochenstunden kann also nur in solchen Schulen gerechnet werden, wo entsprechend der neuen Gruppenberechnung die durchschnittliche Klassenstärke bei 25 Schülern und mehr liegt, was aber in Stuttgart die Ausnahme ist.

Nach der Vereinbarung soll den Schulen die Möglichkeit eingeräumt werden, von den für den Ganztagsbetrieb zusätzlich bereitgestellten Lehrerwochenstunden bis zu 50 % zu „monetarisieren“, um außerschulische Partner für den Ganztagsschulbetrieb zu finanzieren. Um die Angebote in den Schulen möglichst hochwertig zu gestalten, soll in Stuttgart - auch im Blick auf den absehbar hohen Verwaltungsaufwand für Schulleitung und Sekretariat - **generell von einer Monetarisierung Abstand genommen** werden. Da das Stuttgarter Modell jeweils Doppelbesetzung pro Klasse vorsieht, werden im jeweiligen Umfang der Lehrerzuweisung die Stunden für die Träger der Jugendhilfe mit Einfachbesetzung (also Arbeit im Tandem) vorgesehen.

5) Zuschüsse für Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung

Das Land Baden-Württemberg bezuschusst die Angebote des Trägers im Rahmen der Ganztagschule bisher nach den Förderrichtlinien für die Angebote der Verlässlichen Grundschule und der flexiblen Nachmittagsbetreuung. Bereits bestehende Ganztagschulen unterliegen dem Bestandsschutz und erhalten die Förderung weiterhin. Für Ganztagschulen, die ab dem Schuljahr 2014/15 nach den neuen Kriterien neu eingerichtet bzw. umgewandelt werden, entfallen die Landeszuschüsse für alle anderen Angebote an dieser Grundschule. Nach Rückfrage im Kultusministerium gilt dies auch für die jetzigen teilgebundenen Ganztagschulen (künftig Ganztagschule in Wahlform). Für die Regelklassenzüge an der teilgebundenen Ganztagschule wird die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule bis 14 Uhr damit nicht mehr bezuschusst.

Zuschussanträge für neue Angebote der Verlässlichen Grundschule und Flexiblen Nachmittagsbetreuung sind beim Land letztmalig zum Schuljahr 2014/2015 möglich. Die Fortsetzung bestehender Angebote erhalten Bestandsschutz. Dies muss vor allem auch bei den Schülerhäusern beachtet werden.

Es ist zwar verständlich, dass die Verhandlungspartner nur noch ein Ganztagsmodell zulassen wollen. Dieses Ziel hätte auch durch den alleinigen Wegfall der Zuschüsse für die Flexible Nachmittagsbetreuung erreicht werden

können. Unter rein wirtschaftlichen Gesichtspunkten wären nun die kommunalen Schulträger gezwungen, möglichst nur reine Ganztagschulen oder Halbtagschulen einzurichten, was jedoch dem Grundsatz „kurze Beine, kurze Wege“ widersprechen würde.

Bei Umwandlung der jetzigen teilgebundenen Ganztagschulen in „gesetzliche Ganztagschulen in Wahlform“ nimmt der kommunale Schulträger daher finanzielle Nachteile in Kauf. Dagegen genießen die jetzigen teilgebundenen Ganztagschulen Bestandsschutz auch im Blick auf die Zuschüsse für Verlässliche Grundschule und Flexible Nachmittagsbetreuung. Ein begrenzender Zeitrahmen wird nicht benannt.

6) Mittagspause – finanzieller Ausgleich über den kommunalen Finanzausgleich

Im Stuttgarter Konzept werden die Klassen im zweistündigen Mittagsband (i.d.R. 12 bis 14 Uhr) durch jeweils zwei Personen beim Mittagessen und in den anschließenden Freizeitangeboten begleitet.

Wie dies künftig geregelt werden soll, war einer der strittigsten Punkte in den Verhandlungen. Das Ergebnis ist sehr interpretationsbedürftig. In der Pressemitteilung wird dies auszugsweise wie folgt beschrieben:

„Land und Kommunen haben sich auch bei der Frage der Finanzierung der Mittagspause auf einen fairen Kompromiss geeinigt. Das Land übernimmt die Aufsicht während der Mittagspause. Im Gegenzug übernehmen die Schulträger die Bereitstellung und Ausgabe des Mittagessens im Speiseraum sowie die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit. Sie beteiligen sich zudem im Rahmen eines pauschalen Ausgleichs an den Kosten, die für die Aufsicht der Schülerinnen und Schüler in der Pause nach dem Essen entstehen.“

Rückfragen beim Kultusministerium haben ergeben, dass in den Verhandlungen die Mittagspause mit einer Stunde definiert wurde. Da die Kinder nur ca. 20 bis 30 Minuten davon das Mittagessen einnehmen, müssen sie in der übrigen Zeit beaufsichtigt werden. Um dies zu gewährleisten, sollen die Schulen in organisatorischer Anlehnung an das Jugendbegleiter-Programm ein Budget erhalten und diese Aufsicht organisieren. Lehrer dürfen hier definitiv nicht eingesetzt werden. Die praktische Umsetzung ist noch nicht näher definiert.

Das Stuttgarter Konzept geht im Standard auch in dieser Mittagspause deutlich über diesen Ansatz der reinen Beaufsichtigung (pro Schule min. 2 Personen, ab 161 Schüler drei und ab 241 vier Personen) hinaus. Die Kinder werden dort durch zwei sozialpädagogische Fachkräfte pro Klasse pädagogisch begleitet. Diese Qualität soll auch weiter beibehalten werden.

7) Weiterer Ausbau von Ganztagsgrundschulen

Die Genehmigungen der gesetzlichen Ganztagschulen stehen unter Ressourcenvorbehalt des Landes. Nach der Pressemitteilung erwartet die Landesregierung, dass sich bis zum Jahr 2023 etwa 70 % der bestehenden

Grundschulen und Grundstufen von Förderschulen zu Ganztagschulen entwickelt haben.

Stuttgart strebt weiterhin den flächendeckenden Ausbau der teilgebundenen Ganztagsgrundschulen bis 2020 an. Jährlich sollen gemäß Gemeinderatsbeschluss bis zu acht neue Ganztagsgrundschulen beim Land beantragt werden. Da für bestehende Ganztagesgrundschul-Standorte Bestandsschutz besteht, können diese mit Zustimmung der jeweiligen Schule sukzessive auf das neue Modell umgestellt werden.

Finanzielle Auswirkungen

Eine Hochrechnung der finanziellen Auswirkungen dieser Vereinbarung würde bei einem Vollausbau der 72 (teilgebundenen) Ganztagsgrundschulen folgendes ergeben (siehe Anlage 2):

Bei der Umstellung auf das neue Modell 4 Tage à 8 Zeitstunden Mehrausgaben in Höhe von **rd. 1.1 Mio. €** jährlich.

Bei der Umstellung auf das Modell 4 Tage à 7 Zeitstunden Mehrausgaben in Höhe von **rd. 730.000 €** jährlich.

Beim von Land Baden-Württemberg vorgesehenen Mindeststandard beim Modell 4 Tage à 8 Zeitstunden Minderausgaben in Höhe von rd. 22 Mio. € jährlich, beim Modell 4 Tage à 7 Zeitstunden Minderausgaben in Höhe von rd. 19 Mio. € jährlich.

Beteiligte Stellen

Referat WFB hat mit folgender Position mitgezeichnet:

"Im Hinblick auf die sich in den kommenden Jahren abzeichnende zunehmende Verschlechterung der Finanzlage im Ergebnishaushalt ist es nach Auffassung des Referates WFB nicht möglich über die gesetzliche Verpflichtung hinaus zusätzliche freiwillige Betreuungsleistungen zu finanzieren", siehe Anlage 2.

Vorliegende Anträge/Anfragen

SPD-Gemeinderatsfraktion Nr. 15/2014 vom 27. 01. 2014

Bündnis 90/DIE GRÜNEN-Gemeinderatsfraktion Nr. 16/2014 vom 27. 01. 2014

CDU-Gemeinderatsfraktion Nr. 47/2014 vom 14.02.2014

Dr. Susanne Eisenmann

Anlagen

Anlage 1, Pressemitteilung des Ministeriums für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg vom 16. 01. 2014 mit Anhang: Gemeinsames Eckpunktepapier von Land Baden-Württemberg und den kommunalen Landesverbänden zur Ganztagschule

Anlage 2, Modellrechnung - Verankerung GTS im Schulgesetz

